

Fracht zu tragen hat. Wer ist nun Schuld an den theuren Bücherpreisen? Wir wären hiernach Thoren, noch mehr Rabatt zu geben, als bisher üblich, unsere Bücher werden doch nicht billiger, Hr. Steiger wenigstens schlägt auf den deutschen Nettopreis 100 %, gleichviel wie er bezieht. Nur, wenn wir uns mit einem Aufschlag von 33 1/2 % auf den Kostenpreis begnügen, stellt er uns in Aussicht, billiger zu verkaufen, und dadurch entsprechend größeren Absatz zu erzielen, eine Garantie dafür gibt er aber auch nicht. Ich gebe zu, daß von einzelnen Artikeln auf diese Weise eine größere Zahl abzusehen ist, kann aber, wie schon oben gesagt, den Profit für den Verleger dabei nicht sehen, und vor dem Nachdruck ist man doch nicht geschützt, denn wenn ein ganz großer Absatz zu erwarten ist, gönnt uns Hr. Steiger auch den geringen Profit nicht und druckt lieber selbst. Oder mit andern Worten: ein Rabatt bis zu 50 % macht unsere Bücher noch nicht billiger, er kommt nur dem amerikanischen Sortimenter zu gute, ohne daß wir durch vermehrten Absatz entschädigt werden. Ein so hoher Rabatt aber, der einen wesentlich billigen Verkaufspreis drüben ermöglicht, dürfte ebenfalls in den wenigsten Fällen zu einem so großen Absatz führen, daß dadurch die Minder-einnahme beim einzelnen Exemplar und die vermehrten Selbstkosten gedeckt oder gar überholt würden. In den noch selteneren Fällen, wo wir durch einen außergewöhnlichen Absatz Belohnung für unsere Opfer erwarten dürften, werden wir doch nachgedruckt, also wozu schleudern?

### Gutachten der Handelskammer zu Leipzig

über den Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund, betr. Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w.

Die Handelskammer zu Leipzig hat nachstehenden Ausschußbericht über den in der Ueberschrift genannten Gesetzentwurf adoptirt und demgemäß sich dem k. Ministerium des Innern gegenüber ausgesprochen:

Der vorliegende Gesetzentwurf über das Urheberrecht an Schriftwerken u. oder wie man sich früher ausdrückte, zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, ist das Resultat mehr als dreißigjähriger, stets erfolgloser, aber immer wieder von neuem begonnener Beratungen und Bestrebungen unter den deutschen Buchhändlern, um eine Uebereinstimmung der betreffenden Gesetzgebung für ganz Deutschland herbeizuführen. Es galt, nicht bloß die verschiedenen Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten unter einander, sondern diese auch mit den Beschlüssen des Bundestags in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Bemühungen des Buchhandels stießen bei den Regierungen fast überall auf Mangel an gutem Willen und Interesse, auch wohl an Verständnis. Waren einzelne derselben mit Gesetzen, die einen wesentlichen Fortschritt bezeugten, hervorgetreten, so kam dieser nur den Angehörigen des betreffenden Staates zu gute, und wenn ja einer der kleineren Bundesstaaten sich entschloß, ein solches Gesetz auch für sich zu adoptiren, so wurde doch nie verkannt, durch eine oder mehrere Abweichungen die eigene Souveränität zu wahren.

Beinahe erschrecken mußte man, wenn der Bundestag einen Beschluß erließ, da die unpräcise und zweideutige Fassung desselben in der Regel nur geeignet war, die vorhandene Confusion zu vermehren.

Endlich war im Jahre 1857 auf Veranlassung der königlich sächsischen Regierung, die ihr warmes Interesse an dieser Angelegenheit ununterbrochen an den Tag legte, durch die vereinigten Bemühungen deutscher Buchhändler aus den verschiedenen Bundesstaaten unter Zuziehung von Rechtsgelehrten ein Gesetzentwurf zu Stande gekommen, der in seinen Grundzügen auf die preussische und sächsische Gesetzgebung basirt war. Die königlich sächsische Regierung machte aber vergebliche Anstrengungen, um die Bundesversammlung in Frankfurt zu bewegen, den Entwurf als Bundesgesetz zu adoptiren.

Die Bundesversammlung hatte nach Inhalt der Deutschen Bundesacte vom Jahre 1815 die Verpflichtung, sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit und die Sicherheit der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zu beschäftigen. Sie war dieser Verpflichtung nach mehr als 50 Jahren bei ihrer letzten Zusammenkunft noch nicht nachgekommen.

Im Juli 1867 wurde die Verfassung des Norddeutschen Bundes publicirt, welche in Artikel 4. auch den Schutz des geistigen Eigenthums für eine der Gesetzgebung des Bundes unterliegende Angelegenheit erklärte. Binnen Jahresfrist lag der Entwurf eines solchen Gesetzes vor und wurde von dem Bundeskanzler-Amt dem Vorstand des Deutschen Buchhändlervereins zur Begutachtung mitgetheilt. Zur großen Genugthuung aller Beteiligten bildete der zuletzt gedachte Entwurf von 1857 die Grundlage dieser neuen Gesetzesvorlage.

Nach wiederholten eingehenden Besprechungen, die anfangs in Leipzig, dann im Bundeskanzler-Amt in Berlin stattfanden, soll der Entwurf jetzt in der vorliegenden, zuletzt aus dem preussischen Ministerium hervorgegangenen Redaction an das Plenum des Bundesrathes und hierauf an den Reichstag gelangen.

Der gesammte Buchhandel muß nun angelegentlich wünschen, daß einem so lang empfundenen Bedürfnis auf das baldigste abgeholfen werde, und es ist deswegen im Interesse des hiesigen Places, für welchen der Buchhandel eine so wesentliche Bedeutung hat, wenn der Ausschuß nach eingehender Prüfung des Entwurfs der Handelskammer vorschlägt, denselben im großen Ganzen zu billigen, anstatt durch Bemängelung einzelner unwesentlicher Punkte das jetzt Erreichbare wieder in das Ungewisse hinaus zu verschieben. Bis auf einen Punkt!

Durch das neue Gesetz wird nämlich die Errichtung einer Eintragsrolle beschlossen, deren Benutzung für gewisse, näher bestimmte Fälle den Anspruch auf den durch das Gesetz gewährten rechtlichen Schutz begründet. Es war kein willkürlicher Einsinn, daß schon in den allerersten Entwürfen zu diesem Gesetz als der Ort, wo diese Eintragsrolle gehalten werden sollte, Leipzig bezeichnet wurde. Die Stimmen der Buchhändler aus den verschiedensten deutschen Staaten erklären es als selbstverständlich, daß Leipzig, als der durch Tradition und Herkommen befestigte und bewährte Mittelpunkt des deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhandels, allein der zur Begründung einer derartigen Institution geeignete Ort sei. Derselben Ansicht war noch der im Jahre 1868 von dem Bundeskanzler-Amt an den Buchhandel gelangte erste Entwurf des Gesetzes. Da auch seitdem von keiner Seite diese Bestimmung beanstandet worden, so muß es um so auffallender erscheinen, daß in der vorliegenden neuesten Redaction in §. 40. stillschweigend der Ort dieser Eintragsrolle in das Bundeskanzler-Amt nach Berlin verlegt wird. Der Einwand, den man etwa zur Rechtfertigung dieser willkürlichen Veränderung geltend machen möchte, daß eine so wichtige öffentliche Urkunde bei einer Bundesbehörde in Verwahrung sein müsse, erledigt sich vollständig, nachdem Leipzig zum Sitz des Bundes-Oberhandelsgerichts erklärt worden ist. Außerdem empfiehlt sich die Beibehaltung von Leipzig als Ort der Eintragsrolle auch im Hinblick auf den so sehr wünschbaren Beitritt der süddeutschen Staaten, denen Leipzig ein bequemer und näher gelegener Ort ist.

Der Ausschuß empfiehlt daher der Kammer, den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund, betreffend:

das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken der bildenden Künste,

im großen Ganzen gutzuheißen, jedoch in Betreff des Ortes, an welchem die Eintragsrolle geführt werden soll, an das Ministerium des Innern das Gesuch zu richten:

daßelbe wolle sich dahin verwenden, daß für die Führung der Eintragsrolle nicht, wie §. 40. des Entwurfs vorschreibt, Berlin, sondern Leipzig mit dem Bundes-Oberhandelsgericht bestimmt werde.

### Miscellen.

Das Norddeutsche Bundeskanzler-Amt hat unterm 13. Dec. folgende Bekanntmachung erlassen: „Auf Grund der laut Bekanntmachung vom 13. d. Mts. (Börsenblatt Nr. 298) durch den Bundesrath des Norddeutschen Bundes erfolgten Feststellung der bei Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legenden Mittelwerthe für die Umrechnung der in anderer, als der Thalerwährung ausgedrückten Summen, ist ein ausführlicher Wechsel-Stempeltarif für die sämtlichen dort aufgeführten Währungen — mit Ausnahme der oesterreichischen und russischen effectiven und der finnischen — ausgearbeitet worden, welcher von der von Decker'schen Geheimen Oberhofbuchdruckerei zum Preise von 2 1/2 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.“

B. Die Herren Zeitungs- und Journal-Verleger werden auf den Artikel: „Ein Rothschrei aus der Schriftstellersphäre“ in Nr. 1 des neuen Blattes „Der literarische